

Vereinssatzung

Verein „Baff“, Sitz Wuppertal

I. Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Baff.
2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

II. Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Der Vereins bezweckt insbesondere die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern; die Vermeidung oder den Abbau von Benachteiligungen von Kindern; die Zusammenarbeit mit und die Beratung von Eltern und Erziehungsberechtigten.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer vor- und nachschulischen Betreuung von Grundschulkindern der Gemeinschaftsgrundschule Nützenberger Straße. Außerdem fördert der Verein durch Einrichten von Arbeitskreisen und Durchführung von Veranstaltungen der Weiterbildung von Erwachsenen. Dabei sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht werden.

III. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne von II.2. unterstützt. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, diese sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Antrag auf Annahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung die Mitgliederversammlung anzurufen, die über seinen Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat im Ausschlussverfahren ein Anhörungsrecht. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die abschließend entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod der natürlichen Person und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

V. Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende der Mitgliedschaft.
3. Bis zum 7.1. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den vollen Beitrag zu entrichten; bei Eintritt während des Geschäftsjahres spätestens sieben Tage nach Aufnahme in den Verein.

VI. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

VII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird und wenn die Punkte IV.2 und IV.4 eintreten.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung
 - entscheidet über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit nach fristgemäßer schriftlicher Einladung, die den Wortlaut der Änderung oder des Auflösungsbeschlusses enthalten muss;
 - beruft zwei Revisoren, die entweder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen;
 - entlastet den Vorstand nach Vorlage von Jahresbericht und –rechnung.

VIII. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und drei Beisitzern.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese darf den Betrag von 500 Euro pro Kalenderjahr nicht überschreiten.
Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen, die insoweit für den Verein handelt. Ihre Vollmachten sind durch Vorstandsbeschluss festzulegen. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Geschäftsführung nimmt zugleich die Funktion der Leitung der Einrichtung wahr.

5. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. mindesten 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

IX. Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

X. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband oder eine seiner Mitgliedsorganisationen. Diese verwenden es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke.

Wuppertal, den 18.12.2008